



Prüfkonzept zur Sicherstellungsverpflichtung des § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG

Eine Handreichung der **Arbeitsgruppe Digitale Netze**

zur Umsetzung des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus
digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetz-Gesetz)

unter Vorsitz des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung	3
II.	Empfohlenes Prüfschema zum gesetzlichen Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand aus § 77i Abs. 7 S. 1 TKG	4
III.	Erläuterungen zum Prüfschema	5
IV.	Mitwirkende der AG Digitale Netze des BMVI.....	7

I. Einführung

Gemäß § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG ist im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen.

Eingeführt wurde diese Regelung im Rahmen des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)¹ vom 04.11.2016 für einen schnellen und kostengünstigen Ausbau breitbandiger Hochleistungsnetze. Die Regelung geht zurück auf den Beschluss „Moderne Netze“ des Bundestags vom Oktober 2014, der vorsah, dass bei Verkehrsinfrastrukturprojekten (bspw. bei Brückenbau und -sanierung) eine bedarfsorientierte Pflicht zur Verlegung von Leerrohren rechtlich bindend vorgesehen sein sollte².

Bei öffentlich finanzierten Verkehrsbauprojekten ist danach durch die Wegebausträger sicherzustellen, dass bedarfsgerecht Leerrohre mit Glasfaserkabeln mitverlegt werden. Durch die gesetzliche Verpflichtung wird sichergestellt, dass die Träger öffentlicher Belange Haushaltsmittel für die Mitverlegung in Anspruch nehmen können, soweit kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau erfolgt. Diese Inanspruchnahme der öffentlichen Haushalte ist durch die gesamtwirtschaftlich positiven Effekte und die gesamtgesellschaftlichen Vorteile eines beschleunigten Breitbandausbaus sowie durch die zu erwartenden Einnahmen aus

der privaten Nutzung der mitverlegten Infrastruktur gerechtfertigt. Im Ergebnis gilt damit: „Jede Baustelle bringt Bandbreite“. Das senkt nicht nur die volkswirtschaftlichen Kosten, sondern reduziert dauerhaft auch die Anzahl lästiger Verkehrsbaustellen.

Die Regelung enthält eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, um der Verwaltungspraxis Gestaltungsspielräume für eine einzelfallgerechte Umsetzung zu schaffen. In der Verwaltungspraxis gilt es, diese Spielräume auszufüllen. Hierbei soll die vorliegende Handreichung Hilfestellung gewähren. Die vorliegende Handreichung hat keinen Regelungscharakter und entfaltet keine Bindungswirkung, sondern stellt Auslegungshilfen auf Grundlage des gemeinsamen Verständnisses von Bund, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und Telekommunikationswirtschaft zur Verfügung, deren Berücksichtigung eine gesetzeskonforme Umsetzung gewährleisten soll.

Hierfür hat das BMVI die AG Digitale Netze aus Vertretern der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Telekommunikationsbranche eingerichtet, die Hinweise zu technischen Umsetzungsfragen sowie Verfahrensfragen erarbeitet. Die AG hat bereits die Überarbeitung des **Umsetzungserlasses der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV)** des Bundes vom 08.12.2016 sowie der **Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)**³ begleitet sowie eine Informationsbroschüre zu Verlegungsmethoden des Breitbandausbaus zu § 68 TKG erstellt⁴. Das vorliegende Prüfkonzept wird zudem ergänzt durch ein Materialkonzept der AG Digitale Netze für die Umsetzung der Verpflichtung aus § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG⁵.

¹ BGBl I 2016, 2473-2487 v. 09.11.2016.

² BT-Beschluss „Moderne Netze für ein modernes Land – Schnelles Internet für alle“, BT-Drucksache 18/1973, Antrag vom 02.07.2014; Beschlussdatum 08.10.2014.

³ Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2018 vom 15.01.2018; veröffentlicht unter www.bmvi.bund.de

⁴ Veröffentlicht unter www.bmvi.bund.de

⁵ Veröffentlicht unter www.bmvi.bund.de

II. Empfohlenes Prüfschema zum gesetzlichen Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand aus § 77i Abs. 7 S. 1 TKG

(Hinweis: Subsidiär zur Mitverlegung nach § 77i Abs. 3 TKG)

1. Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten
2. Ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanziert
3. Geplante Dauer > 8 Wochen
4. Vorrang privatwirtschaftlicher Mitverlegung (Art. 87f GG)

Zielsetzung: Ermöglichung privatwirtschaftlicher Mitverlegung

Voraussetzung: Veröffentlichung der Baumaßnahme/Mitverlegungsmöglichkeit

- 1. Internetplattform (z. B. Länderplattformen oder ISA-Baustelle der BNetzA) **sowie**
- 2. ggf. direkte Information der örtlich tätigen TK-Netzbetreiber durch Baulastträger

Rechtsfolge: bei privatwirtschaftlicher Mitverlegung ist Sicherstellungsauftrag erfüllt

5. Ersatzweise Pflicht zur Mitverlegung durch Baulastträger

Voraussetzung: Bedarfsgerechtigkeit

- Einschätzung durch Baulastträger als Letztentscheider, grundsätzlich in Abstimmung mit/nach Rückfrage bei zuständigen Landesstellen (regelmäßig: Breitband-Kompetenzzentren)

Prüfinhalt:

1. Ungedeckte Nachfrage (50 Mbit/s-Versorgungslücke in den nächsten 3 Jahren)
 - widerlegliche Vermutung des Breitbandatlas (insbesondere Vorrang konkreter Erhebungen)

2. Eignung einer Mitverlegung zur Versorgungsdeckung

- insb. Vorrang der Breitbandkonzepte von Bund/Ländern/Kommunen

3. Eignung der Mitverlegung zur Netzeinbindung, d. h.

Voraussetzung: Vermarktungsfähigkeit mit zu verlegender Netzinfrastruktur

- Anhaltspunkte hierfür bietet das Materialkonzept und umliegende Netztopologie (z. B. keine punktuellen Anlagen, Faustregel: Baustelleneignung > 1 km Länge) (z. B. weiträumig fehlende Anbindung - Netztopologie ermittelbar durch ISA)

III. Erläuterungen zum Prüfschema

- **Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten**

Der Begriff der Verkehrsdienste ist gemäß Legaldefinition des § 3 Nr. 16b TKG weit zu verstehen. Umfasst sind insbesondere Schienenwege, Straßen, Wasserstraßen, Brücken, Häfen und Flughäfen. Prüf- und Materialkonzept sind mit besonderem Augenmerk auf die Sicherstellung bei Bauarbeiten an Straßen verfasst worden, lassen sich aber auch auf die übrigen Verkehrsdienste übertragen. Die Formulierung „Bauarbeiten für die Bereitstellung“ stellt klar, dass nicht jede Baustelle an einem Verkehrsweg der Sicherstellungspflicht unterliegt, sondern nur solche, die im Rahmen des Verkehrswegebbaus vom Wegebausträger durchgeführt werden. Damit erstreckt sich die Sicherstellungsverpflichtung nicht auf Baustellen Dritter.

- **Ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanziert**

Die Gesetzesbegründung führt zum Tatbestandsmerkmal „ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanziert“ aus: „[...] die vollständige oder teilweise öffentliche Finanzierung von Bauarbeiten [... soll...] auch dazu genutzt werden [...], die Gesamtwohlfahrt zu steigern. Die Zweckbindung der öffentlichen Mittel begründet die besondere Verantwortung, die positiven externen Effekte dieser Arbeiten auch für die Digitalisierung zu nutzen.“

- **Geplante Dauer > 8 Wochen**

Die geplante Dauer der Bauarbeiten (geplante Bauzeit) kann z. B. dem Informationssystem der Bundesanstalt für Straßenwesen oder vergleichbaren Systemen der Landesbetriebe des Straßenbaus entnommen werden.

- **Vorrang privatwirtschaftlicher Mitverlegung (Art. 87f GG)**

Bereits die Gesetzesbegründung verweist darauf, dass gemäß Artikel 87f Absatz 2 des Grundgesetzes die Mitverlegung in erster Linie durch die Privatwirtschaft erfolgen soll (Zielsetzung: Ermöglichung privatwirtschaftlicher Mitverlegung). Den Bauherrn trifft daher im Rahmen seiner Sicherstellungspflichten nur dann eine eigenständige Ausbaupflicht, wenn er die Mitverlegung durch Dritte nicht anderweitig sicherstellen kann. Auch in diesem Fall sollte er sich zur Ausführung fachkundiger Unternehmen bedienen. Zur Klärung der Mitverlegungsabsichten der Telekommunikationsnetzbetreiber ist eine Veröffentlichung geeigneter Bauvorhaben, insbesondere gemäß den Transparenzregelungen des § 77i Abs. 1 und 2 TKG, zum Beispiel im Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur oder – soweit vorhanden – entsprechenden Länder-

plattformen, geeignet. Üblich und bewährt ist zudem eine direkte Information der örtlich tätigen TK-Netzbetreiber durch den Baulastträger. Erfolgt im Rahmen der Baumaßnahme eine privatwirtschaftliche Mitverlegung, so ist der Sicherstellungsauftrag des § 77i Abs. 7 TKG erfüllt.

- **Ersatzweise Pflicht zur Mitverlegung durch Baulastträger**

Gelingt es dem Bauherrn nicht, durch Veröffentlichung der Baumaßnahme eine privatwirtschaftliche Mitverlegung herbeizuführen, so trifft ihn im Rahmen seiner Sicherstellungspflichten eine eigenständige Ausbaupflicht. Diese Verpflichtung gilt allerdings nicht uneingeschränkt, sondern hat bedarfsgerecht zu erfolgen (Voraussetzung: Bedarfsgerechtigkeit). Ob und inwieweit ein Ausbaubedarf besteht, ist dabei durch den Baulastträger festzustellen, der diese außerhalb des Verkehrswesens liegende Feststellung regelmäßig in Abstimmung mit bzw. nach Rückfrage bei den zuständigen (Landes-)Stellen (regelmäßig: Breitband-Kompetenzzentren) treffen sollte⁶. Schließlich ist die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der konkreten Baumaßnahme zur Mitverlegung von Telekommunikationsinfrastrukturen für die Bedarfsdeckung zu prüfen.

Es ist folglich nur dann mitzuverlegen, wenn das entsprechende Gebiet nicht bereits hinreichend mit digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen (mindestens 50 Mbit/s) versorgt ist. Dabei ist in Anlehnung an die Markterkundungsverfahren der Förderung die Planung der nächsten drei Jahre einzubeziehen (Prüfinhalt: Ungedeckte Nachfrage [50 Mbit/s-Versorgungslücke in den nächsten 3 Jahren]).

Um den für Wegebausträger bislang sachfremden Prüfaufwand verhältnismäßig auszugestalten, genügt für die Feststellung der Versorgungslage ein Abgleich mit der im Breitbandatlas der Bundesregierung im Baustellengebiet erfassten Versorgung. Dies schließt keine weiteren Erkenntnisquellen aus, vielmehr begründen die Betreiberangaben des Breitbandatlas nur eine widerlegliche Vermutung zur Versorgungslage. So sollten über den Breitbandatlas hinaus insbesondere bestehende Breitbandkonzepte von Bund, Ländern oder Kommunen sowie bekannte Markterkundungsergebnisse der örtlichen Gebietskörperschaften berücksichtigt werden. Dies kann – soweit vorhanden – über eine Einbindung der Breitband-Kompetenzzentren sichergestellt werden.

⁶ Für Baumaßnahmen im Bereich der Bundesfernstraßen wird hinsichtlich der Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit auf Nr. 3 der Nutzungsrichtlinien, Teil E verwiesen – siehe hierzu auch die Erläuterungen, Seite 6.

Durch die Berücksichtigung bestehender Breitbandkonzepte kann auch die Eignung einer Mitverlegung zur Versorgungsdeckung ermittelt werden. Wird die Versorgung der Region bereits durch ein existierendes Breitbandkonzept sichergestellt, im Rahmen dessen eine Mitverlegung im Rahmen der Verkehrsbaustelle keinen Beitrag leisten kann, so besteht ebenfalls kein Bedarf.

Bedarfsdeckend kann eine Mitverlegung schließlich nur wirken, wenn eine realistische Chance besteht, sie in die sie umgebende, bestehende oder entstehende Netzinfrastruktur einzubinden (Grundsätzliche Vermarktungsfähigkeit). Anhaltspunkte hierfür bietet das Materialkonzept der AG Digitale Netze, in dem empfohlene Mindestbedingungen für den Ausbau von Glasfasernetzen beschrieben sind. Hierzu zählt auch die Feststellung des Materialkonzepts, dass - pauschaliert betrachtet - eine Netzeinbindung von Netzinfrastrukturen entlang von Straßenbaustellen aufgrund entstehender Dämpfungsfaktoren wirtschaftlich erst ab einer Mindestlänge von über 1 km Länge sinnvoll ist. Zwar kann im Einzelfall auch eine kürzere Baustelle die Bedarfsdeckung unterstützen, z. B. bei einem signifikanten Lückenschluss. Regelmäßig kann jedoch bei einem Ausbau bis einschließlich 1 km Länge davon ausgegangen werden, dass er - isoliert ausgeführt - nicht zur Bedarfsdeckung beitragen kann. Dasselbe gilt, wenn weiträumig im Umfeld der

Baustelle keine Telekommunikationsinfrastruktur besteht oder entsteht, so dass in den nächsten drei Jahren nicht mit einer Netzanbindung zu rechnen ist. Das Vorhandensein umliegender Infrastruktur kann anhand des Infrastrukturatlases der Bundesnetzagentur ermittelt werden.

Hinsichtlich der Mitverlegung passiver Netzinfrastrukturen bei Bundesfernstraßenbaumaßnahmen nach § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG wird hinsichtlich der Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit auf Ziffer 3 der Nutzungsrichtlinien verwiesen. Für einen Zeitraum von zunächst 5 Jahren ab Inkrafttreten des DigiNetzG sind danach grundsätzlich bei allen Straßenbaumaßnahmen im Zuge von Bundesfernstraßen, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ab einer Trassenlänge von über 1000 Metern Kabelschutzrohre, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitzuverlegen, soweit die jeweiligen Straßenbaumaßnahmen hierfür nicht offensichtlich ungeeignet bzw. digitale Hochgeschwindigkeitsnetze nicht bereits offensichtlich in ausreichender Kapazität (Abdeckung von mindestens 95 % der Haushalte mit mindestens 50 Mbit/s ausweislich des Breitbandatlases, wobei jedoch auch die Fernleitungsfunktion der überörtlichen Trassen zu berücksichtigen ist) vorhanden sind, oder sich nicht die Privatwirtschaft zur bedarfsgerechten Mitverlegung verpflichtet hat.

IV. Mitwirkende der AG Digitale Netze des BMVI

BMVI – Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Recht der Digitalen Infrastruktur, Datenrecht	Herr Dr. Mirko Paschke (AG-Leitung)
ANGA – Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V.	Frau Dr. Franziska Löw
Bitkom – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.	Herr Nick Kriegeskotte
BMVI – Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Vergabewesen im Straßenbau, Recht der Nebenbetriebe, Benutzung der Bundesfernstraßen	Frau Kristina Dressel
Breitbandbüro des Bundes	Herr Tim Brauckmüller
Breko – Bundesverband Breitbandkommunikation e. V.	Herr Sven Knapp
Buglas – Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.	Herr Stefan Birkenbusch
Deutsche Glasfaser Holding GmbH	Frau Gerda Johanna Meppelink
Deutsche Telekom AG	Frau Martina Westhues
Deutscher Landkreistag (DLT)	Herr Dr. Klaus Ritgen
Deutscher Städte- und Gemeindebund (DSTGB)	Herr Ralph Sonnenschein
Deutscher Städtetag (DSt)	Frau Petra Laitenberger
EWE-Tel GmbH	Herr Matthias Büning
Hessen Mobil Mitglied der Expertengruppe Versorgungsleitungen der Verkehrsministerkonferenz	Herr Bernd Thalmann
MW Niedersachsen - Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Mitglied im Länderarbeitskreis Telekommunikation, Informationswirtschaft, Post der Wirtschaftsministerkonferenz	Herr Michael Helinski
MW Sachsen-Anhalt - Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt Mitglied im Länderarbeitskreis Telekommunikation, Informationswirtschaft, Post der Wirtschaftsministerkonferenz	Herr Theo Struhkamp
MWVATT Schleswig-Holstein - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Vorsitzender des Länderarbeitskreises Telekommunikation, Informationswirtschaft, Post der Wirtschaftsministerkonferenz	Herr Rainer Helle
SMWA - Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Mitglied der Expertengruppe Versorgungsleitungen der Verkehrsministerkonferenz	Herr Heinz-Georg Donner
STMI Bayern - Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr Mitglied der Expertengruppe Versorgungsleitungen der Verkehrsministerkonferenz	Frau Alexandra von Jagemann
Straßen NRW Mitglied der Expertengruppe Versorgungsleitungen der Verkehrsministerkonferenz	Herr Joachim Majcherek
Vatm – Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.	Herr Dr. Frederic Ufer
VKU – Verband Kommunaler Unternehmen e.V.	Frau Ulrike Lepper

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Stand

April 2018

Gestaltung | Druck

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat Z 32, Druckvorstufe | Hausdruckerei

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung.
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

